

**Gemeinde Balmannsweiler  
Landkreis Esslingen**

**Regelung der Benutzungsentgelte für das  
Bürgerhaus Hohengehren**

§ 1  
Allgemeines

Die Gemeinde Balmannsweiler erhebt für die Benutzung  
des Bürgerhauses nach Maßgabe dieser Entgeltregelung.

§ 2  
Schuldner

Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter und der Antragssteller.  
Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3  
Höhe der Entgelte

(1) Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Organisationen und kommunale  
Vereinigungen sowie Kirchen werden Entgelte in folgender Höhe erhoben:

1. Hauptentgelt

1.1. Entgelt für die Benutzung einer Saalhälfte

bis zu 3 Stunden Veranstaltungsdauer	20 DM
bis zu 6 Stunden Veranstaltungsdauer	35 DM
für jeden weiteren angefangenen 3 Stunden- Abschnitt	10 DM

1.2. Entgelt für die Benutzung des gesamten Saals

bis zu 3 Stunden Veranstaltungsdauer	40 DM
bis zu 6 Stunden Veranstaltungsdauer	70 DM
für jeden weiteren angefangenen 3 Stunden- Abschnitt	20 DM

1.3. Entgelt für die Benutzung des Besprechungszimmers

bis zu 5 Stunden Veranstaltungsdauer	10DM
für jeden weiteren 5 Stunden- Abschnitt zusätzlich	8 DM

2. Nebenentgelte

2.1. Entgelte pro angefangener 3 Stunden Veranstaltungsdauer pro Saalhälfte für  
a. Beleuchtung

5 DM

b. Heizung (soweit erforderlich) 15 DM

2.2. Entgelt pro angefangener 5 Stunden  
Veranstaltungsdauer im Besprechungszimmer  
für Heizung (soweit erforderlich) 5 DM

2.3. Reinigungsentgelt (falls erforderlich; für  
Nachreinigungen nach § 4 Abs. 3 der  
Benutzungsordnung)

a. Reinigung der Küche	60 DM
b. Reinigung des Saals	70 DM
c. Reinigung der WC	50 DM
d. Reinigung des Foyer	30 DM
e. Reinigung des Besprechungszimmers	20 DM

2.4. Entgelt für die Küchenbenutzung incl.  
Stromkosten für den vollen Betrieb der  
Küche bei Bewirtschaftung 50 DM

bei "kleiner" Bewirtschaftung (nur Ausschank) 15 DM

(2) Bei Benutzung durch auswärtige Veranstalter und bei der Überlassung an einzelne Bürger der Gemeinde ( §2 Abs. 4 der Benutzungsordnung) beträgt das Hauptentgelt das Doppelte der in Zi. 1.1. bis 1.3. aufgeführten Sätze.

#### § 4 Fälligkeit

(1) Die Entgelte sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung zur Zahlung fällig. Die Entgelte nach Ziffer 2.3. können von der nach § 8 Abs. 9 Benutzungsordnung gestellten Kautions einbehalten werden.

#### § 5 Benutzungsentgelt für die Regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses

Für die regelmäßige Überlassung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses für Übungsstunden, Besprechungen u.ä. wird von den örtlichen Vereinen kein Entgelt erhoben. Als Gegenleistung übernehmen die Vereine die Reinigung (ohne Fensterreinigung) gemäss § 3 Abs. 3 der Benutzungsordnung. Im übrigen behält sich die Gemeindeverwaltung vor, im Eizelfall die Entschädigungshöhe festzulegen.

#### § 6 Entgelt-freie Veranstaltungen

(1) Den ortsansässigen Vereinen, kirchlichen Vereinigungen sowie

den Ortsvereinen der zugelassenen politischen Parteien und kommunalpolitischen Vereinigungen wird das Bürgerhaus für 1 Veranstaltung im Jahr unter Verzicht der Erhebung eines Entgelts überlassen.

(2) Für Veranstaltungen, die sozialen Zwecken dienen (Altennachmittage u.ä.) werden keine Entgelte erhoben.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 18.10.86 in Kraft.